



Gemeinde Neukirch
Landkreis Bodenseekreis

**Satzung über den
Kostenersatz
für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr
Neukirch
vom 04. November 2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 04. November 2013 die nachstehende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch beschlossen:

**§ 1
Kostenersatzpflicht**

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 FwG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch i.S.v. Abs. 1 erhebt die Gemeinde Neukirch Kostenersatz, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.
- (3) Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG sowie bei allen übrigen Leistungen wird Kostenersatz erhoben.
- (4) Kostenersatzpflichtig ist,
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
 5. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter,
 6. derjenige, der wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr Neukirch alarmiert.
- (5) Hat der Kostenersatzschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt, oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzpflichtige von ei-

nem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.

- (6) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Kostenerstattungssätze und – soweit nichts anderes bestimmt ist – nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, der Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (2) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft gerechnet.
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzurechnen ist auch der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände
- (4) Der Kostenersatz setzt sich wie folgt zusammen aus:
 1. Den Personalkosten für die eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und ggf. auch für die alarmierten, aber nicht ausgerückten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
 2. Einer pauschalierten Verwaltungsgebühr
 3. Den Stundensätzen der eingesetzten Fahrzeuge
 4. Den Betriebsstunden der eingesetzten Fahrzeug und Geräte am Einsatzort. Bei den Betriebsstunden ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung kleiner Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Reinigung und Instandsetzung der Geräte nach Rückkehr an den Standort grundsätzlich mit eingeschlossen. Bei außergewöhnlicher Beanspruchung können Abnutzungskos-

ten bis zur Höhe des Zeitwerts der Geräte berechnet werden.

5. Den durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder andere Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstandenen Kosten.
- (5) Zusätzlich werden dem Kostenersatzpflichtigen die Auslagen der Gemeinde für verbrauchte Materialien, Ersatzteile und sonstige Aufwendungen zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 % berechnet.
- (6) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Verzeichnis der Kostenerstattungssätze enthalten sind, so können diese dem Kostenersatzpflichtigen zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Kostenersätze

Die Höhe der Kostenersätze richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Leistungsverzeichnis

§ 4

Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Feuerweggesetzes und die de Öffentlich-rechtliche Vertrag der Städte und Gemeinden des Bodenseekreises über die Überlandhilfe und Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Bodenseekreis.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch vom 27.05.1992, sowie die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch vom 27.05.1992, außer Kraft.

Ausgefertigt
Neukirch, den 05. November 2013

gez.
Reinhold Schnell
Bürgermeister

Hinweis:

Heilungsvorschriften bei Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 GemO).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirch
vom 04. November 2013

L e i s t u n g s v e r z e i c h n i s

Nr.	Kostenersatztatbestand	Kostenersatz
1.	Personalkosten	
1.1.	Feuerwehreinsatz (pro Person, je Stunde)	20,00 €
1.2.	beim Feuerwehrhaus angetretene, aber zum Einsatz nicht abgerückte Feuerwehrmänner - Alarmbereitschaft (pro Person)	20,00 €
1.3.	Feuersicherheitsdienst (pro Person, je Stunde)	10,00 €
1.4.	Vewaltungsgebühr (pro Einsatz)	69,00 €
2.	Fahrzeuge	
2.1.	Löschfahrzeug - LF 16	
2.11.	Gebühr pro Std.	7,17 €
2.12.	Gebühr pro Betriebsstunde am Einsatzort	35,20 €
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF	
2.21.	Gebühr pro Std.	5,18 €
2.22.	Gebühr pro Betriebsstunde am Einsatzort	19,20 €
2.3.	Gerätewagen - Transport - GW-T	
2.31.	Gebühr pro Std.	7,17 €
2.32.	Gebühr pro Betriebsstunde am Einsatzort	35,20 €
2.4.	Mannschaftstransportwagen - MTW	
2.41.	Gebühr pro Std.	7,41 €
2.42.	Gebühr pro Betriebsstunde am Einsatzort	21,60 €
3.	Geräte	
3.1.	Motorsäge	Gebühr pro Betriebsstunde 9,00 €
3.2.	Notstromaggregat	Gebühr pro Betriebsstunde 11,84 €
3.3.	Tragkraftspritze	Gebühr pro Betriebsstunde 11,84 €
4.	Verbrauchsmaterial	
4.1.	Ölbindemittel	Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Zuschlag
4.2.	Entsorgung von Ölbindemittel	Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Zuschlag
4.3.	Sonstiges Verbrauchsmaterial	Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Zuschlag